

QTC de



Ausgabe Oktober 2015

Inhalt:

- 1.) Mehrwertsteuer-Rückforderung Deutschland
 - 2.) Zufahrt HB9Z
 - 3.) Remote-Station defekt
 - 4.) Teure Kanalisation
 - 5.) USKA-Präsident aus einer anderen Perspektive
-

1.) Mehrwertsteuer-Rückforderung Deutschland

Seit geraumer Zeit hat sich der Deutsche Zoll geweigert, Ausfuhrbelege zwecks Rückforderung der deutschen Mehrwertsteuer abzustempeln, wenn die Ware im Internet bestellt wurde und an eine Packstation in Grenznähe geliefert wurde und anschliessend vom Käufer selber über die Schweizergrenze verbracht wurde.

Die war besonders ärgerlich, weil einige Händler von Amateurfunkzubehör in Deutschland nicht in die Schweiz liefern wollten und somit nur eine Empfängeradresse in Deutschland in Frage kam.

Offenbar hat sich nun der Deutsche Zoll eines Besseren besonnen und stempelt die Belege wie früher jahrelang üblich wieder ab.

Falls jemand wider Erwarten auf ein besonders renitentes Exemplar von Zollbeamten stossen sollte, welches nichts wissen will von der Änderung des Vorgehens, hier noch der Link zur entsprechenden Seite der deutschen Verwaltung und das Dokument in Kopie:

[http://www.zoll.de/SharedDocs/Aktuelle Einzelmeldungen/DE/Fachmeldungen/azr_in_ternetversandhandel.html](http://www.zoll.de/SharedDocs/Aktuelle_Einzelmeldungen/DE/Fachmeldungen/azr_in_ternetversandhandel.html)

Internet-Versandhandel im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr

Eine steuerfreie Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 3a Umsatzsteuergesetz gilt nur für Lieferungen, die der Abnehmer im nichtkommerziellen Reiseverkehr ausführt. Dies setzt grundsätzlich ein Geschäft über den Ladentisch voraus. Es wird allerdings nicht beanstandet, wenn der Kaufvertrag zeitlich bereits vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden ist (was im Internet-Versandhandel die Regel sein dürfte). In beiden Fällen ist entscheidend, dass der Liefergegenstand ausschließlich vom Käufer bzw. Abnehmer in seinem persönlichen Reisegepäck befördert wird.

Beispiel

Verkäufer:

Unternehmer, Frankfurt (DE)

Käufer bzw. Abnehmer:

Emil Steinberger, Zürich, Pottgasse 11 (CH)

Empfänger:

Emil Steinberger, Zürich, Pottgasse 11 (CH)

Warenweg:

Frankfurt (DE) - dort Übernahme durch den Käufer bzw. Abnehmer und Verbringen der Ware aus dem Unionsgebiet

Ergebnis:

Umsatzsteuerbefreiung im nichtkommerziellen Reiseverkehr nach § 6 Abs. 3a Umsatzsteuergesetz möglich

Für Fälle des Internet-Versandhandels gelten zur Erlangung der Steuerbefreiung dann andere Regeln, wenn die online bestellte Ware vor Abholung versandt wird, weil dann kein "reiner" Beförderungsfall mehr vorliegt, sondern eine "gebrochene Beförderung".

Unter den allgemeinen Voraussetzungen und bei Vorliegen der erforderlichen beleg- und buchmäßigen Nachweise kommt für Fälle des Internet-Versandhandels mit gebrochener Beförderung eine Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen in Versandungsfällen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz in Betracht. In diesen Fällen wird die Rechnung mit einem Dienststempelabdruck versehen, der den Namen der Zollstelle und das Datum enthält.

Beispiel

Verkäufer:

Unternehmer, Frankfurt (DE)

Käufer bzw. Abnehmer:

Emil Steinberger, Zürich, Pottgasse 11 (CH)

Lieferanschrift:

Packstation Konstanz (DE)

Warenweg:

Frankfurt (DE) - Versand an eine Packstation in Konstanz (DE) - dort Übernahme durch den Käufer/Abnehmer und Verbringen der Ware aus dem Unionsgebiet

Ergebnis:

Umsatzsteuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz möglich; kein Fall des § 6 Abs. 3a Umsatzsteuergesetz

Kommentar des QTC-Redaktors:

Es kann ja nicht schaden, eine Kopie dieser Weisung im Auto mit sich zu führen, wenn man auf Einkaufstour in DL ist. 19% Steuerrückerstattung haben oder nicht haben macht doch etwas aus...

2.) Zufahrt HB9Z.

Die Limbergstrasse auf der Forch hat nun endlich den definitiven Deckbelag erhalten und ist wieder durchgehend befahrbar. Die Randsteine vor unserem Parkplatz sind auf der ganzen Länge angeschrägt verlegt worden, was vorher nicht der Fall war. Was Monate gedauert hat, scheint nun endlich doch gut zu werden.

Unser Parkplatz hingegen ist immer noch eine Sandwüste...

Der Bauunternehmer hat letzte Woche sämtliche Zementplatten entfernt und den Platz einigermaßen ausgeebnet, wobei ein neues Problem aufgetaucht ist:

Das Ablaufrohr der Dachentwässerung wurde in den Fünfzigerjahren, als das Häuschen gebaut wurde einfach mit einem Rohrstummel in Richtung Bach erstellt. Das Dachwasser versickerte einfach irgendwo zwischen Haus und Bach.

Mit dem komplett asphaltierten Vorplatz geht das nun nicht mehr, da der Vorplatz wassermässig versiegelt ist, braucht es einen Wassersammler für das Abwasser vom Platz, an den der Dachwasserablauf angeschlossen wird.

Dies ist leider nicht gratis zu haben. Der Bauunternehmer wird uns eine Offerte machen für den Wassersammler und die Rohre. Wir bekommen den asphaltierten Vorplatz gratis, weil der Wanderweg über unser Land führt, aber den Sammler werden wir bezahlen müssen. Mir scheint dies ein annehmbarer Kompromiss zu sein.

Unser Bauexperte Markus, HB9AZT hat mit dem Bauunternehmer die Modalitäten besprochen, so wird der Deckbelag derart erstellt, dass die Stufe beim Eingang angeschrägt wird und der Asphaltbelag so hoch gelegt wird, dass man mit dem Transportrolli ins Lokal hinein fahren kann, ohne dass jedoch Schmelzwasser den Weg zur Türe findet.

3.) Remote-Station defekt

Am Montag, 19. Oktober konnte die Webradio-Station von HB9Z plötzlich nicht mehr erreicht werden. Ein Reboot via ferngesteuerten Netzschalter brachte nicht die erhoffte Befreiung aus der Klemme. Am Dienstag, beim Clubhöck versuchte Markus HB9AZT, die Sache vor Ort zu klären, heraus kam aber, dass vermutlich ein Defekt an der Videokarte des Computers vorlag. Der Rechner wurde daraufhin aus dem Clublokal entfernt und zur näheren Abklärung zu Markus nach Hause verbracht. Zum Glück besitzt unser Vizepräsident ein reichhaltiges Sortiment an Computer-Hardware und er konnte dem Rechner eine neue Videokarte verpassen. Seit Freitag, 23. Oktober läuft die Remote-Station wieder normal, nachdem Markus nochmals zur Forch hochgefahren ist und den Rechner wieder installiert hat. Danke Markus für den Support!

4.) Teure Kanalisation

Wie bereits unter Punkt 2 angetönt, braucht es für die korrekte Ableitung unseres Dach- und Platzwassers eine Anpassung von Leitungen vor und hinter dem Haus.

Mittlerweile ist die Offerte der Baufirma eingetroffen und die hat den Kassier beinahe vom Hocker gehauen. Es war natürlich abzusehen, dass die Sanierung des Vorplatzes nicht gratis zu haben ist, aber als Laie in bautechnischen Fragen hat man gleich das Gefühl man kaufe damit die ganze Baufirma auf.

Die Offerte, welche ich diesem QTC beifüge, ist zwar teuer, aber aus Sicht des Vorstandes korrekt. Zum Glück hat der Kassier in den letzten Jahren immer einen Kurs des minimierten Geldausgebens verfolgt, auch wenn ihm diese Politik von Zeit zu Zeit böse Unkenrufe eingetragen hat. So sind wir zum Glück in der Lage, die notwendigen Ausgaben ohne Probleme aus dem Clubvermögen zu finanzieren.

Es führt wohl kein Weg daran vorbei, die Sanierung der Abläufe und des Platzes wie vorgesehen zu akzeptieren, wenn wir nicht auf einer Bauruine sitzenbleiben wollen.

5.) USKA-Präsident aus einer anderen Perspektive

In der SonntagsZeitung ist ein herrlicher Artikel über Dani Kägi, den (noch) amtierenden Präsidenten der USKA, unseres Dachverbandes erschienen. Dani muss, nach Erreichen der statutarisch bedingten Amtszeitbegrenzung an der Delegiertenversammlung 2016 zurücktreten. Wie einigen von euch bekannt sein dürfte, betreibt Dani eine legendäre „Dampfküche“, wenn er nicht gerade am Funken ist. Den Artikel hat mir Ruedi, HB9RAH in verdankenswerter Weise eingescannt.

(Mein eigener Scanner schafft kein Zeitungsformat). Im Anhang zu diesem QTC finden Sie den Artikel.

Für den Radio Amateur Club Zürich:

der Kassier / Sekretär:

Rolf Peter HB9MHR